

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008

A. Problem und Ziel

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jährlich an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Außerdem wird mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sichergestellt, dass die steigenden Aufwendungen der Jüngeren für ihre Altersvorsorge - einschließlich ihrer privaten zusätzlichen Vorsorge - bei der Anpassung berücksichtigt werden. Des Weiteren erfasst der Nachhaltigkeitsfaktor die Veränderungen beim zahlenmäßigen Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern.

Der geringe Anstieg der Löhne und Gehälter im vergangenen Jahr von nur 1,4 % reicht nach geltendem Recht nicht aus, um zum 1. Juli 2008 mehr als eine geringe Rentenerhöhung in Höhe von 0,46 % zu bewirken. Dies beruht vor allem auf der Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel. Dieses Formelelement, das den Anstieg der Aufwendungen für die zusätzliche Vorsorge bis 2011 in gleichmäßigen Stufen unabhängig von der Lohnentwicklung berücksichtigt, mindert die Rentenanpassung im Jahr 2008 um 0,64 Prozentpunkte. Eine Rentenerhöhung um 0,46 % ist aber zu gering, um auch die Rentnerinnen und Rentner angemessen am Wirtschaftsaufschwung zu beteiligen.

B. Lösung

Verschiebung der in den Jahren 2008 und 2009 bei der Rentenanpassung zu berücksichtigenden Veränderung des Altersvorsorgeanteils auf die Jahre 2012 und 2013. Dadurch ergibt sich im Jahr 2008 eine um 0,64 Prozentpunkte und im Jahr 2009 eine um 0,63 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung. Dies kann ohne Beitragssatzanhebung finanziert werden, weil aufgrund der verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation eine Stabilisierung der Rentenfinanzen eingetreten ist. Da es sich um eine zeitliche Verschiebung und nicht um die Abschaffung eines Elements der Anpassungsformel handelt, werden auch die langfristigen gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen von 20 % bis 2020 und 22 % bis 2030 eingehalten. Für 2008 ergibt sich auf der Grundlage der Verschiebung des Altersvorsorgeanteils eine Anpassung um 1,1 %. Die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2008 erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die in diesem Gesetzentwurf festgelegte Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 beträgt 1,1 %. Davon entfallen 0,64 Prozentpunkte auf das Verschieben des bei der Rentenanpassung 2008 zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils. Aufgrund der Verschiebung des bei der Rentenanpassung 2009 zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 um 0,63 Prozentpunkte höher ausfallen. Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in den Jahren 2012 und 2013 führt zu ausgleichenden Dämpfungen der Rentenanpassungen.

Höhere Rentenanpassungen führen zu höheren Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung, die auch mit Mehrausgaben des Bundes verbunden sind. Zusätzliche Ausgaben des Bundes werden durch die Erhöhung des Regelsatzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Länder und Kommunen im Bereich des SGB XII (u.a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verursacht, der ebenfalls durch die höhere Rentenanpassung bedingt ist. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung steigen die Beitragseinnahmen aufgrund der höheren Rentenanpassungen dagegen an.

In Folge der höheren Rentenanpassungen in den Jahren 2008 und 2009 wird die sich ansonsten rechnerisch ergebende Beitragssatzabsenkung im Jahr 2011 verschoben. Der höhere Beitragssatz im Jahr 2011 zieht höhere Beitragszahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Arbeitsförderung an die gesetzliche Rentenversicherung nach sich. Ebenso ergeben sich vergleichsweise höhere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung über den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten.

Die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 verbundenen Mehrausgaben werden bis einschließlich 2010 im Einzelplan 11 erwirtschaftet, für das Jahr 2011 im Einzelplan 11 (globale Minderausgaben von 1 Mrd. Euro) und im Gesamthaushalt.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen des Verschiebens des Altersvorsorgeanteils im Mittelfristzeitraum – zusätzliche Ausgaben (+) und Einnahmen (-) in Mio. Euro

	2008	2009	2010	2011
allgemeine Rentenversicherung	709	2.147	2.928	3.056
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	110
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37
gesetzliche Unfallversicherung	19	57	77	78
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	12	35	48	48
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18
im Bereich SGB II	82	223	283	336
im Bereich SGB III	0	0	0	96
im Bereich SGB XII	19	49	61	61
gesetzliche Krankenversicherung	-94	-287	-392	-353
soziale Pflegeversicherung	-13	-38	-52	-19
Insgesamt	776	2.310	3.119	3.469
Leistungen des Bundes	127	362	474	1.899
darunter				
allgemeine Rentenversicherung	-2	-2	1	1.464
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	20
gesetzliche Unfallversicherung	1	2	3	3
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	5	15	21	21
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18
im Bereich SGB II	82	223	283	336
Leistungen der Länder und Kommunen	25	69	88	88
darunter				
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	7	20	27	27
Leistungen im Bereich SGB XII	19	49	61	61

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

Langfristig ergeben sich aufgrund der Verschiebung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils keine unmittelbaren finanziellen Belastungen, weil der Anstieg des Altersvorsorgeanteils nur zeitlich verzögert wird, nicht aber unterbleibt. Der aktuelle Rentenwert fällt in der Übergangszeit zwar höher aus, ab dem Jahr 2013 kommt die Dämpfungswirkung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel jedoch vollständig zum Tragen. Die sich nach bisherigem Recht rechnerisch ergebende Beitragssatzabsenkung im Jahr 2011 unterbleibt. Der Beitragssatz sinkt erst im Jahr 2012 zunächst auf 19,5 % und erreicht im Jahr 2013 mit 19,1 % die Höhe, die sich auch nach bisherigem Recht ergeben hätte. Die Rückwirkungen der unterschiedlichen Beitragssatzentwicklung auf die Rentenanpassung führen allerdings dazu, dass die langfristige Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts nicht exakt derjenigen entspricht, die sich ohne diesen Gesetzentwurf ergeben würde.

Tabelle 2: Langfristige Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	ohne Maßnahme ¹⁾			mit Maßnahme		
	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert
	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.
2008	19,9	0,88	26,39	19,9	0,83	26,56
2009	19,9	1,12	26,76	19,9	0,92	27,10
2010	19,9	1,45	27,03	19,9	1,05	27,38
2011	19,3	1,52	27,10	19,9	1,35	27,45
2012	19,1	1,56	27,49	19,5	1,52	27,64
2013	19,1	1,52	28,11	19,1	1,50	27,94
2014	19,1	1,37	28,75	19,1	1,40	28,73
2015	19,1	1,14	29,34	19,1	1,15	29,31
2016	19,1	0,82	30,01	19,1	0,83	29,98
2017	19,1	0,41	30,72	19,1	0,43	30,69
2018	19,6	0,25	31,48	19,6	0,26	31,45
2019	19,9	0,21	32,07	19,9	0,23	32,04
2020	20,0	0,21	32,78	20,0	0,22	32,75
2025	21,0	0,25	36,90	20,9	0,23	36,82
2030	21,9	0,25	41,32	21,8	0,21	41,29

1) mit einer Rentenanpassung von 0,46 % zum 1. Juli 2008

Tabelle 2: Langfristige Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung - Fortsetzung

	Veränderung durch Maßnahme				
	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert	Ausgaben allg. RV	Bundes- mittel
	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.	in Mrd. Euro	in Mrd. Euro
2008	0,0	-0,05	0,17	0,7	0,0
2009	0,0	-0,20	0,34	2,1	0,0
2010	0,0	-0,40	0,35	2,9	0,0
2011	0,6	-0,17	0,35	3,1	1,5
2012	0,4	-0,04	0,15	2,2	1,0
2013	0,0	-0,02	-0,17	0,1	0,2
2014	0,0	0,03	-0,02	-0,6	0,0
2015	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2016	0,0	0,01	-0,03	0,0	0,1
2017	0,0	0,02	-0,03	0,1	0,1
2018	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2019	0,0	0,02	-0,03	0,1	0,1
2020	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2025	-0,1	-0,02	-0,08	-0,3	-0,3
2030	-0,1	-0,04	-0,03	-0,3	-0,4

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 um 1,1 % ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rd. 1.336 Mio. Euro im Jahr 2008. Davon entfallen rd. 1.267 Mio. Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rd. 16 Mio. Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rd. 33 Mio. Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rd. 20 Mio. Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

In den Jahren 2009 bis 2011 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rd. 2.672 Mio. Euro. Davon entfallen rd. 2.535 Mio. Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rd. 31 Mio. Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rd. 65 Mio. Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rd. 40 Mio. Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2008 rd. 72 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 143 Mio. Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2008 rd. 12 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 24 Mio. Euro erstattet.

2. Vollzugaufwand

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs bewirken keine Veränderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2010. Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entstehen in diesem Zeitraum daher keine Mehrkosten. Aufgrund der Maßnahmen ist im Jahr 2011 eine Absenkung des Beitragssatzes von 19,9 % auf 19,3 % nicht möglich. Im Jahr 2012 sinkt der Beitragssatz statt auf 19,1 % nun auf 19,5 %. Die Beitragszahlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt damit im Jahr 2011 um jeweils rd. 2,5 Mrd. Euro und im Jahr 2012 um jeweils rd. 1,7 Mrd. Euro höher.

Durch die Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und der Haushalte mit Grundsicherungsbezug erhöht. Dem stehen relativ höhere Beitragsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Jahren 2011 und 2012 gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund möglicher Veränderungen des Nachfrageverhaltens nicht aus.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

G. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 255f wie folgt gefasst:
 „§ 255f (weggefallen)“
2. In § 68 Abs. 3 und 5 wird jeweils die Angabe „2010“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.
3. § 255e wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre
 vor 2002 0,0 vom Hundert,
 2002 0,5 vom Hundert,
 2003 0,5 vom Hundert,
 2004 1,0 vom Hundert,
 2005 1,5 vom Hundert,
 2006 2,0 vom Hundert,
 2007 2,0 vom Hundert,
 2008 2,0 vom Hundert,
 2009 2,5 vom Hundert,
 2010 3,0 vom Hundert,
 2011 3,5 vom Hundert,
 2012 4,0 vom Hundert.“
 - c) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „2011“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
4. § 255f wird aufgehoben.

Artikel 2**Gesetz über die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2008****(Rentenwertbestimmungsgesetz 2008 – RWBestG 2008)**

§ 1

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2008 26,56 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2008 23,34 Euro.

§ 2

Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2008 12,26 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2008 10,78 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost) zum 30. Juni 2009

- (1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2009 0,9825.
- (2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2009 0,9870.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2008 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0110.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2008 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2008 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0110.

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2008

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 300 Euro und 1 199 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 260 Euro und 1 040 Euro.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin, den 4. April 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion

Dr. Peter Struck und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für die Sozialversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes.

II. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Als lohnbezogene Leistung werden die Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Um die gesetzliche Rentenversicherung angesichts der demographischen Entwicklung auch in Zukunft auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren die Anpassungsformel ergänzt: Mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie mit dem Nachhaltigkeitsfaktor wird sichergestellt, dass sowohl die steigenden Aufwendungen der Jüngeren für ihre gesetzliche Altersvorsorge und ihre private zusätzliche Vorsorge als auch Veränderungen beim zahlenmäßigen Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern bei der Anpassung berücksichtigt werden. Die Generationengerechtigkeit wurde dadurch deutlich erhöht, denn die mit der Alterung der Gesellschaft einhergehende finanzielle Belastung der Jüngeren wurde auf ein erträgliches Maß begrenzt und die Rentenbezieher können auf ein verlässliches Sicherungsniveau vertrauen. Die Anpassungsformel stellt sicher, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % steigt und dass gleichzeitig das gesetzlich fixierte Mindestsicherungsniveau vor Steuern von 46 % bis 2020 und von 43 % bis 2030 nicht unterschritten wird.

Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt und von der Deutschen Rentenversicherung Bund Mitte März 2008 übermittelten Daten errechnet sich bei Anwendung der Anpassungsformel eine Erhöhung der Bruttorenten zum 1. Juli 2008 um 0,46 %. Ursächlich für diese geringe Steigerung ist zunächst der geringe Anstieg der Löhne und Gehälter im vergangenen Jahr. Der Anstieg der für die Rentenanpassung maßgebenden Löhne und Gehälter hat nach den Daten des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2007 lediglich 1,4 % betragen. Diese Lohnentwicklung reicht nach geltendem Recht nur aus, um zum 1. Juli 2008 eine Rentenerhöhung in Höhe von 0,46 % zu bewirken. Dies beruht vor allem auf der Berücksichtigung der steigenden Aufwendungen der Beschäftigten für ihre zusätzliche Altersvorsorge in der Rentenanpassungsformel. Dieses Formelelement, das den Anstieg dieser Aufwendungen bis 2011 in gleichmäßigen Stufen unabhängig von der Lohnentwicklung berücksichtigt, mindert die Rentenanpassung im Jahr 2008 um 0,64 Prozentpunkte.

Eine Rentenerhöhung um 0,46 % reicht nicht aus, wenn auch die Rentnerinnen und Rentner am Wirtschaftsaufschwung teilhaben sollen. Um den Rentnerinnen und Rentnern in den Jahren 2008 und 2009 eine angemessene Teilhabe zu ermöglichen, werden die in diesen beiden Jahren wirksam werdenden Stufen zur Berücksichtigung der Veränderung des Altersvorsorgeanteils zeitweise ausgesetzt. Dadurch ergibt sich in diesem Jahr eine um 0,64 Prozentpunkte und im kommenden Jahr eine um rd. 0,63 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung. Für 2008 bedeutet das eine Anpassung um 1,1 %. Dies kann ohne Beitragssatzanhebung finanziert werden, weil aufgrund der verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation eine Stabilisierung der Rentenfinanzen eingetreten ist. Diese Stabilität ist auch langfristig gewährleistet, da die Stufen zur Berücksichtigung der Veränderung des Altersvorsorgeanteils nicht aufgehoben, sondern im Rahmen der Rentenanpassungen in den Jahren 2012 und 2013 angewendet werden. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden eingehalten.

Die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte, der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte, des Anpassungsfaktors und des Pflegegeldes in der Unfallversicherung zum 1. Juli 2008, sowie des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) zum 30. Juni 2009 erfolgt auf der Grundlage der geänderten Regelungen zur Rentenanpassung mit diesem Gesetz.

elektronische Vorab-Fassung*

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Aufhebung des § 255f entfällt auch die entsprechende Angabe in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 68)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die in § 68 enthaltene Anpassungsformel nicht schon für die Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012, sondern erst für die Anpassungen ab dem Jahr 2014 den Basiseffekt aus der Berücksichtigung des maximal vorgesehenen Altersvorsorgeanteils der Versicherten in Höhe von 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen berücksichtigt.

Die Änderung des § 68 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 255e, wodurch der für die Jahre 2006 bis 2008 zu berücksichtigende Altersvorsorgeanteil in jeweils unveränderter Höhe von 2,0 % bestimmt wird. Dadurch verschiebt sich der Zeitpunkt, ab dem bei der Rentenanpassung stets der sich nicht mehr ändernde maximale Altersvorsorgeanteil von 4 % zu berücksichtigen ist, auf das Jahr 2014.

Zu Nummer 3 (§ 255e)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung. Die Überschrift zu § 255e wird an den geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird dahingehend modifiziert, dass sich der für die Rentenanpassung zu berücksichtigende Altersvorsorgeanteil 2007 nicht gegenüber dem Altersvorsorgeanteil 2006 und der Altersvorsorgeanteil 2008 nicht gegenüber dem Altersvorsorgeanteil 2007 verändert. Folglich entfällt die anpassungsdämpfende Wirkung des Faktors für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils bei den Rentenanpassungen 2008 und 2009.

Die Fortschreibung des für 2006 geltenden Altersvorsorgeanteils von 2,0 % auch für die Jahre 2007 und 2008 führt dazu, dass der Altersvorsorgeanteil erst ab dem Jahr 2009 in Schritten zu jeweils 0,5 % jährlich weiter ansteigt und damit die anpassungsdämpfende Wirkung dieses Faktors erst wieder bei der Rentenanpassung im Jahr 2010 einsetzt. Der Höchstwert für den Altersvorsorgeanteil von 4,0 % wird nunmehr erst im Jahr 2012 und damit zwei Jahre später als bisher erreicht.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 1 und 4 stehen im Zusammenhang mit der Änderung in Absatz 3 (vgl. Buchstabe b). Somit ist der Faktor für die Veränderung des Altersvorsorgeaufwands nicht mehr nur bis zur Rentenanpassung am 1. Juli 2011, sondern bis zur Rentenanpassung am 1. Juli 2013 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 255f)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich. Die Regelung stellte klar, dass bei der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2007 auch insoweit die dem Statistischen Bundesamt bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und

-gehältern und zur Ermittlung des Rentnerquotienten zugrunde zu legen waren, als § 68 Abs. 7 grundsätzlich ein Zurückgreifen auf die Werte bzw. Daten bei der Anpassung des Vorjahres vorsieht. Ein solcher Rückgriff war bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 nicht möglich, da die Anpassung 2006 durch das Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 ausgesetzt wurde und damit nicht auf Daten der Vorjahresanpassung zurückgegriffen werden konnte.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2008)

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2008 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2008 neu bestimmt. Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr finden auch die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung. Bei den Veränderungen der Aufwendungen für die Altersvorsorge wird durch die im Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommene Änderung des § 255e Abs. 3 SGB VI lediglich die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern und ist ein bundeseinheitlicher Wert. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Die Wirkung des Faktors für die Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors ist dadurch begrenzt, dass diese Faktoren nicht zu einer Minderung der aktuellen Rentenwerte führen dürfen (Schutzklausel).

1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) in den alten Ländern im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 um 1,4 %, wobei die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Jahres 2006 an die Veränderung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom Jahr 2005 zum Jahr 2006) angepasst werden,
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2007 (19,9 %) gegenüber dem Jahr 2006 (19,5 %) um 0,4 Prozentpunkte und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 1,0022.

Aufgrund der Änderungen des § 255e Abs. 3 SGB VI (siehe Artikel 1) beträgt der Altersvorsorgeanteil in den Jahren 2006 und 2007 einheitlich 2,0 %. Gemeinsam mit der Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung wirken die Aufwendungen für die Altersvorsorge im Ergebnis mit einem Faktor von 0,9949.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2008 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2008 von 26,27 Euro auf 26,56 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,1 %.

2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) in den neuen Ländern, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern Berücksichtigung findet. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 um 0,54 %.

Die durchschnittlichen Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2006 und 2007, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2008 maßgebende bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) von 23,09 Euro auf 23,15 Euro erhöhen. Dies entspräche einem Anpassungssatz von 0,26 %.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird daher um 1,1 % angepasst. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit zum 1. Juli 2008 23,34 Euro.

Zu § 1 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Gemäß § 68 Abs. 7 SGB VI sind für die Berechnung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Werte des Jahres 2006 und 2005 die bei der Rentenanpassung 2007

verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 entnommen.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2008 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 i.V.m. § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
 AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Abs. 4 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Gemäß § 255a Abs. 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch

eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2006	
alte Länder:	157.044.871 Tsd. Euro
neue Länder:	42.560.615 Tsd. Euro

2007	
alte Länder:	158.348.856 Tsd. Euro
neue Länder:	42.277.356 Tsd. Euro

Regelaltersrenten auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2006	
alte Länder:	14.110,20 Euro
neue Länder:	12.403,80 Euro

2007	
alte Länder:	14.148,00 Euro
neue Länder:	12.436,20 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2006	
alte Länder:	11.130 Tsd.
neue Länder:	3.431 Tsd.

2007	
alte Länder:	11.192 Tsd.
neue Länder:	3.400 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2006	14.561 Tsd.
2007	14.592 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfallenden Beitrag dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2006	
alte Länder:	129.542.054 Tsd. Euro
neue Länder:	19.500.947 Tsd. Euro

2007	
alte Länder:	135.083.106 Tsd. Euro
neue Länder:	20.283.185 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2006	
alte Länder:	5.714,28 Euro
neue Länder:	4.797,39 Euro

2007	
alte Länder:	5.868,11 Euro
neue Länder:	5.049,23 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2006	
alte Länder:	22.670 Tsd.
neue Länder:	4.065 Tsd.

2007	
alte Länder:	23.020 Tsd.
neue Länder:	4.017 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2006	26.735 Tsd.
2007	27.037 Tsd.

Rentnerquotient 2006 (RQ t-2):

$$RQ_{2006} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2006}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2006}} = \frac{14.561 \text{ Tsd.}}{26.735 \text{ Tsd.}} = 0,5446$$

Rentnerquotient 2007 (RQ t-1):

$$RQ_{2007} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2007}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2007}} = \frac{14.592 \text{ Tsd.}}{27.037 \text{ Tsd.}} = 0,5397$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors (NF) für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2008:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \check{z} + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5397}{0,5446} \right) * 0,25 + 1 \right) = 1,0022$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2006 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \cdot \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld

BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,

bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2006 (BE_{t-2}) 27.730 Euro und im Jahr 2005 (BE_{t-3}) 27.481 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2006 (bBE_{t-2}) 26.068 Euro und im Jahr 2005 (bBE_{t-3}) 25.877 Euro.

$$BE_{t-2} = 27.730 \text{ Euro} \cdot \frac{27.730 \text{ Euro}}{27.481 \text{ Euro}} \cdot \frac{26.068 \text{ Euro}}{25.877 \text{ Euro}} = 27.776 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2007

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2007 (BE_{t-1}) 28.166 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2008:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \cdot \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 26,27 \text{ Euro} \cdot \frac{28.166 \text{ Euro}}{27.776 \text{ Euro}} \cdot \frac{100 - 2,0 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,5} \cdot 1,0022$$

$$AR_t = 26,27 \text{ Euro} * \frac{28.166 \text{ Euro}}{27.776 \text{ Euro}} * \frac{78,1}{78,5} * 1,0022$$

$$AR_t = 26,27 \text{ Euro} * 1,0140 * 0,9949 * 1,0022 = 26,56 \text{ Euro}$$

Der neue aktuelle Rentenwert beträgt somit zum 1. Juli 2008 26,56 Euro.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

§ 1 Abs. 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2008 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurde den besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets Rechnung getragen (vgl. vorstehende Ausführungen). Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2008:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2006 (BE_{t-2}) 21.769 Euro und im Jahr 2005 (BE_{t-3}) 21.575 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2006 (bBE_{t-2}) 20.365 Euro und im Jahr 2005 (bBE_{t-3}) 20.385 Euro.

$$BE_{t-2} = 21.769 \text{ Euro} * \frac{21.769 \text{ Euro}}{21.575 \text{ Euro}} \Bigg/ \frac{20.365 \text{ Euro}}{20.385 \text{ Euro}} = 21.986 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2007

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2007 (BE_{t-1}) 22.104 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2008:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 23,09 \text{ Euro} * \frac{22.104 \text{ Euro}}{21.986 \text{ Euro}} * \frac{100 - 2,0 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,5} * 1,0022$$

$$AR_t = 23,09 \text{ Euro} * \frac{22.104 \text{ Euro}}{21.986 \text{ Euro}} * \frac{78,1}{78,5} * 1,0022$$

$$AR_t = 23,09 \text{ Euro} * 1,0054 * 0,9949 * 1,0022 = 23,15 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich somit ein neuer rechnerischer aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 23,15 Euro. Das entspricht einem Anpassungssatz von 0,26 %. Gemäß § 255a Abs. 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Der aktuelle Rentenwert wird um 1,1 % angepasst. Dementsprechend erhöht sich auch der aktuelle Rentenwert (Ost).

$$AR_t = 23,09 \text{ Euro} * 1,0110 = 23,3440 \text{ Euro}$$

Gemäß § 123 Abs.1 i.V. mit § 121 Abs.2 SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) auf zwei Dezimalstellen gerundet und beträgt zum 1. Juli 2008 23,34 Euro.

Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2008 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,13 Euro. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2008 um 1,1 %. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 2008 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$12,13 \text{ Euro} * 1,0110 = 12,26 \text{ Euro}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2008 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 10,66 Euro. Da bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts von 1,1 % zugrunde gelegt wurde, wird der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2008 somit wie folgt ermittelt:

$$10,66 \text{ Euro} * 1,0110 = 10,78 \text{ Euro}$$

Zu § 3 - Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2009

Gemäß § 68a Abs. 4 und § 255a Abs. 4 SGB VI bleiben der Wert des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) in den Jahren unverändert, in denen es weder zur Anwendung der Schutzklausel (§ 68a Abs. 1 Satz 2, § 255a Abs. 1 SGB VI) noch zum Abbau des Ausgleichsbedarfs kommt. Da gemäß § 255a Abs. 4 Satz 3 SGB VI die Anwendung der Schutzklausel (Ost) den Ausgleichsbedarf (Ost) nicht erhöht, bleiben sowohl der am 30. Juni 2008 bestehende Ausgleichsbedarf als auch der am 30. Juni 2009 bestehende Ausgleichsbedarf (Ost) unverändert. Der Ausgleichsbedarf beträgt bis zum 30. Juni 2009 weiterhin 0,9825 und der Ausgleichsbedarf (Ost) 0,9870. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von -1,75 % bei den Renten in den alten Ländern und -1,3 % bei den Renten in den neuen Ländern.

Zu § 4 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten und neuen Länder ab dem 1. Juli 2008 1,0110.

Zu § 5 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2008 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzieller Teil

I. Auswirkungen des Artikels 1

Die in diesem Gesetzentwurf festgelegte Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 beträgt 1,1 %. Davon entfallen 0,64 Prozentpunkte auf das Verschieben des bei der Rentenanpassung 2008 nach bisheriger Rechtslage zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils. Aufgrund der Verschiebung des bei der Rentenanpassung 2009 zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 um 0,63 Prozentpunkte höher ausfallen. Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in den Jahren 2012 und 2013 führt zu ausgleichenden Dämpfungen der Rentenanpassungen. Somit entstehen mit den höheren Rentenanpassungen langfristig keine finanziellen Belastungen. Dies gilt nicht nur für die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch für die weiter unten aufgeführten Bereiche der sozialen Sicherung, die von der Rentenanpassung betroffen sind.

1. Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung

Durch die Maßnahme des Artikels 1 dieses Gesetzentwurfs ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Veränderungen der Rentenanpassungen im Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2011.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Rentenanpassungen und Standardrente

	2008	2009	2010	2011
Differenz der Rentenanpassungen in Prozentpunkten	0,64	0,63	0,02	0,00
Differenz bei einer Standardrente in Euro pro Monat	7,65	15,30	15,75	15,75

Die Differenz der Rentenanpassung im Jahr 2010 ist ausschließlich Folge der Rundungsvorschriften für den aktuellen Rentenwert. Eine monatliche Standardrente (Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten) fällt im Jahr 2008 um 7,65 Euro höher aus, im Jahr 2011 beträgt der Unterschied 15,75 Euro.

Mit den höheren Rentenanpassungen sind höhere Rentenausgaben und Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner verbunden. Ebenso ergeben sich aufgrund der Fortschreibungsvorschriften für den allgemeinen Bundeszuschuss Auswirkungen auf Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung. Im Jahr 2011 fallen sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten höher aus, weil der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung weiter 19,9 % beträgt und nicht auf 19,3 % abgesenkt wird. Aus dem gleichen Grund ergeben sich im Jahr 2011 für die allgemeine Rentenversicherung höhere Zahlungen im Rahmen des Wanderungsausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung.

Tabelle 4: Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung – zusätzliche Ausgaben und Leistungen des Bundes (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Rentenausgaben	663	2.009	2.741	2.798
Wanderungsausgleich an die KnRV	0	0	0	65
KVdR Beiträge der Rentenversicherung	46	138	187	193
Ausgaben insgesamt	709	2.147	2.928	3.056
Leistungen des Bundes				
allgemeiner Bundeszuschuss	-2	-2	1	1.111
zusätzlicher Bundeszuschuss	0	0	0	0
Beiträge für Kindererziehungszeiten	0	0	0	353

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

Langfristig ergeben sich aufgrund der Verschiebung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeanteils keine unmittelbaren finanziellen Belastungen, weil der Anstieg des Altersvorsorgeanteils nur zeitlich verzögert wird, nicht aber unterbleibt. Der aktuelle Rentenwert fällt in der Übergangszeit zwar höher aus, ab dem Jahr 2013 kommt die Dämpfungswirkung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel jedoch vollständig zum Tragen. Die sich nach bisherigem Recht rechnerisch ergebende Beitragssatzabsenkung im Jahr 2011 unterbleibt. Der Beitragssatz sinkt erst im Jahr 2012 zunächst auf 19,5 % und erreicht im Jahr 2013 mit 19,1 % die Höhe, die sich auch nach bisherigem Recht ergeben hätte. Die Rückwirkungen der unterschiedlichen Beitragssatzentwicklung auf die Rentenanpassung führen allerdings dazu, dass die langfristige Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts nicht exakt derjenigen entspricht, die sich ohne diesen Gesetzentwurf ergeben würde.

Tabelle 5: Langfristige Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	ohne Maßnahme ¹⁾			mit Maßnahme		
	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert
	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.
2008	19,9	0,88	26,39	19,9	0,83	26,56
2009	19,9	1,12	26,76	19,9	0,92	27,10
2010	19,9	1,45	27,03	19,9	1,05	27,38
2011	19,3	1,52	27,10	19,9	1,35	27,45
2012	19,1	1,56	27,49	19,5	1,52	27,64
2013	19,1	1,52	28,11	19,1	1,50	27,94
2014	19,1	1,37	28,75	19,1	1,40	28,73
2015	19,1	1,14	29,34	19,1	1,15	29,31
2016	19,1	0,82	30,01	19,1	0,83	29,98
2017	19,1	0,41	30,72	19,1	0,43	30,69
2018	19,6	0,25	31,48	19,6	0,26	31,45
2019	19,9	0,21	32,07	19,9	0,23	32,04
2020	20,0	0,21	32,78	20,0	0,22	32,75
2025	21,0	0,25	36,90	20,9	0,23	36,82
2030	21,9	0,25	41,32	21,8	0,21	41,29

1) mit einer Rentenanpassung von 0,46 % zum 1. Juli 2008

Tabelle 5: Langfristige Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung - Fortsetzung

	Veränderung durch Maßnahme				
	Beitrags- satz	Nachhaltig- keitsrücklage	aktueller Rentenwert	Ausgaben allg. RV	Bundes- mittel
	in Prozent	in Monats- ausgaben	in Euro am 1.7.	in Mrd. Euro	in Mrd. Euro
2008	0,0	-0,05	0,17	0,7	0,0
2009	0,0	-0,20	0,34	2,1	0,0
2010	0,0	-0,40	0,35	2,9	0,0
2011	0,6	-0,17	0,35	3,1	1,5
2012	0,4	-0,04	0,15	2,2	1,0
2013	0,0	-0,02	-0,17	0,1	0,2
2014	0,0	0,03	-0,02	-0,6	0,0
2015	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2016	0,0	0,01	-0,03	0,0	0,1
2017	0,0	0,02	-0,03	0,1	0,1
2018	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2019	0,0	0,02	-0,03	0,1	0,1
2020	0,0	0,01	-0,03	0,1	0,1
2025	-0,1	-0,02	-0,08	-0,3	-0,3
2030	-0,1	-0,04	-0,03	-0,3	-0,4

2. Auswirkungen auf die knappschaftliche Rentenversicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) ergeben sich in Folge der höheren Rentenanpassungen im Jahr 2008 rd. 27 Mio. Euro höhere Ausgaben, die bis zum Jahr 2011 auf rd. 110 Mio. Euro ansteigen. Dem stehen im Jahr 2011 höhere Beitragseinnahmen und höhere Zahlungen an die KnRV im Rahmen des Wanderungsausgleichs gegenüber. Die sich ergebenden Netto-Mehraufwendungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Entsprechend steigt die Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahr 2008 um rd. 27 Mio. Euro, im Jahr 2011 beträgt die Differenz 20 Mio. Euro.

Tabelle 6: Auswirkungen auf die knappschaftliche Rentenversicherung – zusätzliche Ausgaben und Leistungen des Bundes (Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Rentenausgaben	26	77	102	103
KVdR Beiträge der KnRV	2	5	7	7
Ausgaben insgesamt	27	82	109	110
Beitragseinnahmen	0	0	0	-25
Wanderungsausgleich von der allg. RV	0	0	0	-65
Einnahmen insgesamt	0	0	0	-90
Bundeszuschuss zur KnRV	27	82	109	20

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

3. Auswirkungen auf die Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten Mehraufwendungen des Bundes für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Nach § 78 ALG übernimmt der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte, weitere Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) sind nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG ebenfalls in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Alterssicherung der Landwirte – zusätzliche Ausgaben (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Rentenausgaben	9	27	37	37

4. Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich in Folge der höheren Rentenanpassungen im Jahr 2008 rd. 19 Mio. Euro höhere Ausgaben, die bis zum Jahr 2011 auf rd. 78 Mio. Euro ansteigen. Der davon vom Bund zu tragende Anteil beträgt im Jahr 2008 rd. 1 Mio. Euro, dieser steigt bis zum Jahr 2011 auf 3 Mio. Euro an.

Tabelle 8: Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung – zusätzliche Ausgaben (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Ausgaben	19	57	77	78
davon vom Bund zu tragen	1	2	3	3

5. Auswirkungen auf Zusatz- und Sonderversorgungssysteme

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die höhere Rentenanpassung im Jahr 2008 um rd. 7 Mio. Euro erhöhen. Im Jahr 2011 beträgt die Differenz rd. 31 Mio. Euro.

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die höhere Rentenanpassung im Jahr 2008 um rd. 4 Mio. Euro erhöhen. Im Jahr 2011 beträgt die Differenz rd. 18 Mio. Euro.

Von diesen Mehraufwendungen sind im Jahr 2008 rd. 5 Mio. Euro vom Bund und rd. 7 Mio. Euro von den neuen Ländern zu tragen. Im Jahr 2011 liegt die Mehrbelastung bei rd. 21 Mio. Euro für den Bund und bei rd. 27 Mio. Euro für die neuen Länder.

Tabelle 9: Auswirkungen auf Erstattung für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme – zusätzliche Ausgaben (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Zusatzversorgungssysteme	7	22	30	31
Sonderversorgungssysteme	4	13	17	18
Insgesamt	12	35	48	48
davon vom Bund zu tragen	5	15	21	21
davon von den neuen Länder zu tragen	7	20	27	27

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

6. Auswirkungen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts ergeben sich durch die höheren Rentenanpassungen der Versorgungsbezüge die nachfolgend dargestellten Mehraufwendungen, die vom Bund zu tragen sind.

Tabelle 10: Auswirkungen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts – zusätzliche Ausgaben (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Ausgaben	5	15	20	18

7. Auswirkungen auf Ausgaben im Bereich von SGB II, SGB III und SGB XII

Der durch diesen Gesetzentwurf höhere Rentenanstieg führt zu zusätzlichen Ausgaben im Bereich von SGB II und SGB XII, da die Regelleistungen nach dem SGB II bzw. die Regelsätze nach dem SGB XII jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst werden, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (§ 20 Abs. 4 SGB II, § 28 Abs. 2 SGB XII i.V.m. RSV).

Die Höhe des maßgeblichen Eckregelsatzes, der die Höhe der Leistung für einen Haushaltsvorstand in SGB II und XII bestimmt und von dem die Höhe der Leistungen der weiteren Haushaltsmitglieder abgeleitet wird, beträgt derzeit 347 Euro pro Monat. Bei einer Rentenerhöhung von 0,46 % würde er zum 1. Juli 2008 auf 349 Euro angehoben. Bei einer Rentenerhöhung von 1,10 % steigt der Eckregelsatz ab dem 1. Juli 2008 dagegen auf 351 Euro. Die vorausgeschätzte

Entwicklung des Eckregelsatzes bis zum Jahr 2011 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Regelleistungen bzw. Regelsätze für die weiteren Haushaltmitglieder steigen entsprechend (§ 20 Abs. 2, 2a und 3 sowie § 28 SGB II und § 28 SGB XII i.V.m. RSV).

Tabelle 11: Auswirkungen auf den Eckregelsatz (in Euro) und die zusätzlichen Ausgaben im Bereich des SGB II, des SGB III und des SGB XII (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
Eckregelsätze ohne Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs	349	354	358	359
Eckregelsätze mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs	351	358	362	363
Mehrausgaben SGB II	82	223	283	336
aufgrund höherer Leistungen	82	223	283	285
aufgrund RV-Beitragsatz	0	0	0	51
Mehrausgaben SGB III	0	0	0	96
Mehrausgaben SGB XII	19	49	61	61

Durch den stärkeren Anstieg der Regelleistungen bzw. Regelsätze ergeben sich für das Jahr 2008 Mehrausgaben in einer Höhe von etwa 82 Mio. Euro im Bereich des SGB II und 19 Mio. Euro im SGB XII. Die zusätzlichen Kosten für die weiteren Jahre bis 2011 sind der Tabelle zu entnehmen. Darüber hinaus ist mit geringfügigen Mehrausgaben für kommunale SGB II-Leistungen in solchen Fällen zu rechnen, in denen die Leistungsbezieher aufgrund von Einkommensanrechnungen keinerlei Regelleistungen und Mehrbedarfzuschläge, sondern nur noch kommunale Leistungen erhalten. Die Kosten im Bereich des SGB II sind vom Bund zu tragen. Die Kosten im Bereich des SGB XII tragen die Länder und Kommunen. Neben diesen Mehrausgaben entstehen im Bereich des SGB II und SGB III im Jahr 2011 durch die unterbleibende Absenkung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben für Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslose.

8. Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung sind durch die höheren Rentenanpassungen mittelbar betroffen, weil die Beitragszahlungen der Rentnerinnen und Rentner sowie im Falle der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung höher ausfallen. Darüber hinaus ergeben sich im Jahr 2011 in Folge der unterbleibenden Absenkung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung durch höhere Beitragszahlungen beim Krankengeld und in der sozialen Pflegeversicherung durch höhere Beitragszahlungen für Pflegepersonen gegenüber geltendem Recht, die in der folgenden Tabelle mit den Mehreinnahmen verrechnet sind.

Tabelle 12: Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung – zusätzliche Einnahmen (in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
zusätzliche Einnahmen				
gesetzliche Krankenversicherung	94	287	392	353
soziale Pflegeversicherung	13	38	52	19

9. Auswirkungen insgesamt

Die Auswirkungen durch die höheren Rentenanpassungen auf die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, den Bund sowie auf Länder und Kommunen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 13: Auswirkungen insgesamt – zusätzliche Ausgaben (+) und Einnahmen (-)
(in Mio. Euro)

	2008	2009	2010	2011
allgemeine Rentenversicherung	709	2.147	2.928	3.056
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	110
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37
gesetzliche Unfallversicherung	19	57	77	78
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	12	35	48	48
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18
im Bereich SGB II	82	223	283	336
im Bereich SGB III	0	0	0	96
im Bereich SGB XII	19	49	61	61
gesetzliche Krankenversicherung	-94	-287	-392	-353
soziale Pflegeversicherung	-13	-38	-52	-19
Insgesamt	776	2.310	3.119	3.469
Leistungen des Bundes	127	362	474	1.899
darunter				
allgemeine Rentenversicherung	-2	-2	1	1.464
knappschaftliche Rentenversicherung	27	82	109	20
gesetzliche Unfallversicherung	1	2	3	3
Alterssicherung der Landwirte	9	27	37	37
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	5	15	21	21
Soziales Entschädigungsrecht	5	15	20	18
im Bereich SGB II	82	223	283	336
Leistungen der Länder und Kommunen	25	69	88	88
darunter				
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme	7	20	27	27
Leistungen im Bereich SGB XII	19	49	61	61

Differenzen in der Summenbildung aufgrund von Rundungen

II. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 (Artikel 2)

Die ausschließlichen und unmittelbaren finanziellen Wirkungen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 in Höhe von 1,1 %, die im Artikel 2 geregelt wird, stellen sich folgendermaßen dar:

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 um 1,1 % ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rd. 1.336 Mio. Euro im Jahr 2008.

In den Jahren 2009 bis 2011 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rd. 2.672 Mio. Euro. Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2008 rd. 72 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 143 Mio. Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2008 rd. 12 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 24 Mio. Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen, die auch die unter I. gesondert ausgewiesenen Aufwendungen aufgrund der Änderungen des SGB VI umfassen, verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Renten werden in den alten und den neuen Ländern zum 1. Juli 2008 um 1,1 % angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2008	2009 - 2011 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	1.267 Mio. Euro	2.535 Mio. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	1.221 Mio. Euro	2.441 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	47 Mio. Euro	94 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Entsprechend erhöht sich die Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahr 2008 um 47 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 um jährlich 94 Mio. Euro.

Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge in den neuen Ländern entlastet den Bund im Jahr 2008 um rd. 8 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 um jährlich rd. 16 Mio. Euro.

Bereinigt um die Beiträge zur Pflegeversicherung und zur Krankenversicherung der Rentner werden die verfügbaren Renten in Deutschland insgesamt im Jahr 2008 um rd. 1.030 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 um jährlich 2.060 Mio. Euro höher ausfallen.

2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2008 auf rd. 16 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 auf jährlich rd. 31 Mio. Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen in Deutschland im Jahr 2008 rd. 33 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 65 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2008 rd. 1 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 2 Mio. Euro.

4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2008 um gut 13 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 um jährlich rd. 26 Mio. Euro erhöhen.

5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2008 um rd. 7 Mio. Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 um jährlich rd. 15 Mio. Euro erhöhen.

D. Sonstige Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs bewirken keine Veränderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2010. Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entstehen in diesem Zeitraum daher keine Mehrkosten. Aufgrund der Maßnahmen ist im Jahr 2011 eine Absenkung des Beitragssatzes von 19,9 % auf 19,3 % nicht möglich. Im Jahr 2012 sinkt der Beitragssatz statt auf 19,1 % nun auf 19,5 %. Die Beitragszahlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt damit im Jahr 2011 um jeweils rd. 2,5 Mrd. Euro und im Jahr 2012 um jeweils rd. 1,7 Mrd. Euro höher.

Durch die unterbleibende Absenkung des Beitragssatzes im Jahr 2011 entstehen Mehraufwendungen für die öffentlichen Arbeitgeber. Diese betragen für den Bund rd. 14 Mio. Euro sowie für Länder und Gemeinden rd. 181 Mio. Euro.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und der Haushalte mit Grundsicherungsbezug erhöht. Dem stehen relativ höhere Beitragsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Jahren 2011 und 2012 gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund möglicher Veränderungen des Nachfrageverhaltens nicht aus.

elektronische Vorabfassung*